



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und  
Umwelt

27. November 2023

**Sitzung des Stadtrates am 20.12.2023**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen für die Durchführung eines  
Bebauungsplanverfahrens für ein Vorhaben im Umfeld des Opernhauses**

**Vorlagen-Nummer: VII/2023/06518**

**TOP:**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag ist unzulässig.

**Begründung:**

Die Gemeinde ist nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB zur Aufstellung von Bauleitplänen verpflichtet, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Planungspflicht bezieht sich sowohl auf den Beginn („Ob“) als auch auf den Umfang („Wie“) der Planung.

Hieraus ergibt sich für die Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen eine gesetzliche Vorgabe in zweierlei Richtung: Die Aufstellung von Bauleitplänen ist einerseits verboten, wenn sie nicht i. S. des Abs. 3 S. 1 erforderlich ist. Sie ist andererseits geboten, sofern sie unter den Voraussetzungen des Abs. 3 S. 1 erforderlich ist. Bauleitpläne sind erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden können.

Ist die Planung so verstanden nicht erforderlich, ist sie rechtswidrig und damit nichtig.

Ob im konkreten Fall ein Planerfordernis besteht, muss im Einzelnen unter Beteiligung aller Fachbehörden geprüft werden. Dabei kann ein Ergebnis, wie im Antrag unzulässiger Weise formuliert, nicht vorweggenommen werden.

Den Antrag und die vorgetragenen Argumente nimmt die Verwaltung gleichwohl zur Kenntnis.

René Rebenstorf  
Beigeordneter